

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Mai 1971

Nummer 70

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203302	3. 5. 1971	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Angestellte des Bundes und der Länder vom 24. März 1970	964
2100	29. 4. 1971	RdErl. d. Innenministers Auslegung der Paßgebührenverordnung – PaßgebV –	964
2100	29. 4. 1971	RdErl. d. Innenministers Paßwesen; Eintragung von Geburtsorten, die in den zur Zeit unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder im polnischen Staatsgebiet liegen	964
2100 2102	5. 5. 1971	RdErl. d. Innenministers Paß- und Ausweiswesen; Ausstellung von Pässen und Personalausweisen für deutsche Ehefrauen ausländischer Staatsangehöriger	964
2170	31. 1. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen aus Mitteln des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales	965
23234	27. 4. 1971	RdErl. d. Innenministers DIN 4113 – Aluminium im Hochbau	966
26	29. 4. 1971	RdErl. d. Innenministers Anschriften und Nachrichtenverbindungen der Ausländerbehörden	967
26	30. 4. 1971	RdErl. d. Innenministers Ausweisung von Ausländern nach Verstoß gegen waffenrechtliche Bestimmungen	967

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei	
3. 5. 1971	968
Bek. – Wahlkonsulat des Königreichs Marokko, Bochum	968
Personalveränderungen	
Finanzminister	968
Justizminister	968
Hinweise	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 9 v. 1. 5. 1971	969
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 18 v. 6. 5. 1971	970
Nr. 19 v. 7. 5. 1971	970

I.**203302**

**Tarifvertrag
über die Gewährung einer Zulage für Dienst
zu ungünstigen Zeiten an Angestellte des Bundes
und der Länder vom 24. März 1970**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4133 — 1.8 —
IV 1 — u. d. Innenministers — II A 2 — 7.51 — 30/71 —
v. 3. 5. 1971

Mit meinem — des Finanzministers — RdErl. v. 10. 3. 1971 (SMBI. NW. 203203) sind die Bestimmungen über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Beamte mit Wirkung vom 1. Januar 1971 geändert worden. Die Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 17. 4. 1970 (SMBI. NW. 203302), werden daher mit Wirkung vom 1. Januar 1971 wie folgt geändert:

Nummer 1 erhält die folgende Fassung:

Nach der Protokollnotiz zu § 1 ist die Regelung auf alle Angestellten anzuwenden, wenn die Regelung für die Beamten des Arbeitgebers keine Beschränkung auf bestimmte Beamtengruppen enthält. Nachdem durch meinen — des Finanzministers — RdErl. v. 10. 3. 1971 (SMBI. NW. 203203) die Beschränkung der Zulage auf bestimmte Beamtengruppen mit Wirkung vom 1. 1. 1971 wegfallen ist, erhalten von diesem Zeitpunkt ab alle Angestellten, die die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulage erfüllen, eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten. Die Regelung gilt auch in den Bereichen, in denen keine Beamten beschäftigt sind.

— MBl. NW. 1971 S. 964.

2100

**Auslegung der Paßgebührenverordnung
— PaßgebV —**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 4. 1971 — I C 3/38.12

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern wird zur Beseitigung etwaiger Mißverständnisse auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Paßgebührenverordnung — PaßgebV — vom 27. Juni 1970 sind für die Verlängerung, Änderung oder Umschreibung eines Reisepasses oder eines anderen der unter Nummer 1 a. a. O. genannten Reiseausweise Gebühren in Höhe von 2,— DM zu erheben.

Bei gleichzeitig beantragter Verlängerung, Umschreibung und Änderung eines Passes ist nur die einmäßige Gebührenerhebung zulässig, weil nur eine Amtshandlung durchgeführt wird. Werden die Verlängerung, Umschreibung und die Änderung eines Passes jedoch zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt beantragt, so ist die Gebühr für jede der erforderlichen Amtshandlungen zu erheben.

Wird lediglich die Verlängerung oder Umschreibung eines Passes beantragt und ergibt sich aus dem Antrag, daß gleichzeitig eine Änderung erforderlich ist, so ist diese von Amts wegen einzutragen. In diesem Falle ist für die Verlängerung bzw. Umschreibung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 PaßgebV eine Gebühr von 2,— DM zu erheben, während die von Amts wegen vorgenommene Änderung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 a. a. O. gebührenfrei ist.

— MBl. NW. 1971 S. 964.

2100**Paßwesen**

Eintragung von Geburtsorten, die in den zur Zeit unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder im polnischen Staatsgebiet liegen

RdErl. d. Innenministers v. 29. 4. 1971 — I C 3/38.47

Mein RdErl. v. 29. 4. 1966 (SMBI. NW. 2100) wird wie folgt erneut geändert:

1. Die Anmerkungen in Abschnitt A Nr. 2 hinter dem Wort „Verwaltung“ und in Abschnitt B Nr. 2 hinter dem Wort „Übergang“ sind zu ersetzen durch die Worte: „polnische und dahinter in Klammern deutsche Ortsbezeichnung“.
2. Folgender Abschnitt wird angefügt:
D. Bis auf weiteres bitte ich um Vorlage eines Berichts in vierfacher Ausfertigung a. d. D. (eine Ausfertigung verbleibt bei den Regierungspräsidenten) falls Fälle bekanntwerden, in denen wegen der Bezeichnung der Geburtsorte die polnischen Stellen die Visaerteilung abgelehnt haben.

— MBl. NW. 1971 S. 964.

2100**Paß- und Ausweiswesen**

**Ausstellung von Pässen und Personalausweisen
für deutsche Ehefrauen ausländischer Staatsangehöriger**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 5. 1971 — I C 3/38.52

Mein RdErl. v. 16. 7. 1968 (SMBI. NW. 2100) wird wie folgt geändert:

1. Dem ersten Absatz wird folgender Text angefügt:
Diese Hinweise sind als einseitig bedruckte Beilage im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes. (GMBI. 1970 S. 586) veröffentlicht worden und können in Karteiform gesammelt sowie bei künftigen Änderungen ausgetauscht und ergänzt werden. Jeder dieser und der künftigen Hinweise trägt zur Identifizierung am unteren Rande Datum, Aktenzeichen, Fundstelle der Veröffentlichung und die Ordnungsnummer des jeweiligen Rundschreibens des Bundesministers des Innern.
2. Die Ausführungen unter dem Stichwort „Algerien“ erhalten folgende Fassung:
Die Frau erwirbt den Namen des Mannes und führt ihn mit dem Zusatz „geborene ... (Mädchenname)“.
3. In den Ausführungen unter dem Stichwort „Ecuador“ besteht ein Druckfehler; es muß richtig heißen:
... den des Mannes ...
4. Satz 1 der Ausführungen unter dem Stichwort „Frankreich“ erhält folgende Fassung:
Die Frau erwirbt nach dem Gesetz nicht den Namen des Mannes; gewohnheitsrechtlich bezeichnet sie sich jedoch mit seinem Namen.
5. Die Ausführungen unter dem Stichwort „Japan“ erhalten folgende Fassung:
Die Frau führt nach japanischer Rechtsauslegung den Namen ihres Mannes, sofern beide Ehegatten bei ihrer Eheschließung eine dahin gehende Übereinkunft getroffen haben.
6. Die Ausführungen unter dem Stichwort „Jordanien“ erhalten folgende Fassung:
Die Frau erwirbt den Namen des Mannes nicht kraft Gesetzes; sie ist jedoch — ohne eine besondere Erklärung abgeben zu müssen — berechtigt, den Familiennamen ihres Mannes zu tragen.
7. Satz 1 der Ausführungen unter dem Stichwort „Luxemburg“ wird durch folgende zwei Sätze ersetzt:
Die Frau erwirbt nicht den Namen des Mannes. Sie kann ihren Mädchennamen mit dem Zusatz „épouse de“ führen.

- 8 Die Ausführungen unter dem Stichwort „Malawi“ erhalten folgende Fassung:
Die Namensführung richtet sich für die zivilrechtliche — und analog für die kirchliche — Eheschließung nach dem in die malawische Rechtsordnung übernommenen britischen Recht.
Bei der stammesrechtlichen Eheschließung erwirbt die Ehefrau gewohnheitsrechtlich den Namen ihres Mannes.
- 9 Die Ausführungen unter dem Stichwort „Niederlande“ erhalten folgende Fassung:
Der Familienname der Frau ändert sich durch die Eheschließung nicht. In offiziellen Urkunden wird sie mit ihrem Familiennamen (Geburtsnamen) bezeichnet. Sie ist jedoch kraft Gesetzes berechtigt, im täglichen Leben den Namen ihres Mannes vor ihren Familiennamen zu setzen.
- 10 Die Ausführungen unter dem Stichwort „Pakistan“ erhalten folgende Fassung:
Die Frau kann wählen, welchen Namen sie führen will.
- 11 Satz 2 der Ausführungen unter dem Stichwort „Paraguay“ erhält folgende Fassung:
Gewohnheitsrechtlich führt sie jedoch ihren Namen zusammen mit dem des Mannes, verbunden durch das Wort „de“.
- 12 Die Ausführungen unter dem Stichwort „Tschad“ erhalten folgende Fassung:
Die Namensführung richtet sich nach französischem Recht.
- 13 Die Ausführungen unter dem Stichwort „Tunesien“ erhalten folgende Fassung:
Die Frau nimmt den Namen ihres Mannes an. Im Reisepaß wird dieser Name mit dem Zusatz „geborene ...“ eingetragen.
- 14 Die Ausführungen hinter dem Stichwort „Zentralafrikanische Republik“ erhalten folgende Fassung:
Die Namensführung richtet sich nach französischem Recht.

— MBl. NW. 1971 S. 964.

2170

Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen aus Mitteln des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 31. 1. 1971 — V B 1 — 5700.0

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 4. 1957 (SMBI. NW. 2170) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 7 § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Sicherung

(1) Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, zur Sicherung des Darlehns in dem in § 3 näher bezeichneten Grundbuch eine mit bis zu 8 v. H. jährlich verzinsliche Grundschuld von DM zugunsten der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale, einzutragen zu lassen.

Er sichert dem Darlehnsgeber für diese Grundschuld den Rang unmittelbar nach folgenden Belastungen zu:

in Abt. II
in Abt. III

Die Erteilung eines Briefes ist zunächst ausgeschlossen.
Der Darlehnsnehmer stimmt jedoch der späteren Briefbildung im voraus zu und ermächtigt den Darlehnsgeber unwiderruflich, jederzeit die Eintragung dieser Umwandlung in das Grundbuch und die Aushändigung

des Briefes an sich selbst zu beantragen. Im Falle der Erteilung eines Briefes soll dieser dem Darlehnsgeber unmittelbar vom Grundbuchamt frei eingeschrieben durch die Post übersandt werden.

(2) Bei Briefbildung verzichtet der Darlehnsnehmer zugleich für seine Rechtsnachfolger im Falle der Mahnung, Kündigung oder Geltendmachung der Grundschuld auf das Recht, die Vorlegung des Briefes und der sonstigen in §§ 1192, 1160 BGB verzeichneten Urkunden zu verlangen.

(3) Er verpflichtet sich dem Darlehnsgeber gegenüber, sämtliche der Grundschuld des Darlehnsgebers im Range vorgehenden und gleichstehenden Grundpfandrechte in Abt. III und die in Abt. II eingetragenen Kapitallasten löschen zu lassen, wenn und soweit sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt haben oder vereinigen werden, oder eine Forderung ganz oder teilweise nicht zur Entstehung gelangt.

2. Anlage 7 § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung

(Bei Darlehn mit Grundschuldbestellung)

(1) Der Darlehnsnehmer unterwirft sich wegen aller auf die Zahlung der Hauptforderung, der Tilgungsbeträge, der Zinsen und Verwaltungskostenbeiträge gerichteten Ansprüche aus dieser Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen. Zugleich unterwirft er sich als Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigter wegen aller Ansprüche aus der in dieser Urkunde bestellten Grundschuld der sofortigen Zwangsvollstreckung in das belastete Grundstück / Erbbaurecht in der Weise, daß die sofortige Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer / Erbbauberechtigten zulässig sein soll.

(Bei Darlehn ohne Grundschuldbestellung)

(1) Der Darlehnsnehmer unterwirft sich wegen aller Ansprüche an Kapital- und Nebenforderungen aus dieser Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen.

(2) Der Darlehnsgeber soll jederzeit berechtigt sein, sich eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde auf Kosten des Darlehnsnehmers auch ohne Nachweis derjenigen Tatsachen erteilen zu lassen, von deren Eintritt die Fälligkeit abhängt.

3. Anlage 7 § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16 Bestellung einer Grundschuld

(1) Der Darlehnsnehmer bewilligt und beantragt unwiderruflich die Eintragung einer Grundschuld in Höhe von DM (i. W.: Deutsche Mark) nebst Zinsen mit jährlich 8 v. H. und einem Verwaltungskostenbeitrag von 0,12 v. H. jährlich, sofort vollstreckbar gegen den jeweiligen Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigten im Grundbuch / Erbbaugrundbuch von Band Blatt Flur Parzelle Nr. für die Westdeutsche Landesbank, Girozentrale.

(2) Der Darlehnsnehmer sichert der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale, den Rang unmittelbar nach folgenden Rechten zu:

Abt. II

Abt. III

4. Anlage 7 § 17 erhält folgende Fassung:

§ 17

Löschungsvormerkung

(1) Der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte bewilligt und beantragt zur Sicherung des Löschungsanspruchs die Eintragung einer Löschungsvormerkung gem. §§ 883, 1179, 1163 BGB¹⁾) bei allen im Rang vorgehenden oder gleichstehenden Rechten der Abt. II/III zugunsten der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale — Landesmittel für freie gemeinnützige/kommunale/soziale Einrichtungen —, als Gläubiger der gemäß dieser Urkunde bestellten Grundschuld im Grundbuch.

(2) Die Anträge auf Eintragung der Grundschuld — auf Eintragung der Löschungsvormerkung — sollen nicht als einheitliche Anträge angesehen werden.

5. Anlage 7 § 18 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

§ 18

Zweitausfertigung

(1) ...

(2) Ferner beantragt der Darlehnsnehmer für die Bank nach erfolgter Eintragung der gemäß dieser Urkunde vorgesehenen Grundschuld eine beglaubigte Abschrift des in Frage kommenden Grundbuchblattes zu erteilen, die auch die nach dem 20. 6. 1948 vorgenommenen Löschungen enthält.

¹⁾ Entfällt bei im Range vorgehenden Grundschulden.

— MBl. NW. 1971 S. 965.

23234

DIN 4113 — Aluminium im Hochbau

RdErl. d. Innenministers v. 27. 4. 1971 —
V B 4 — 2.745 Nr. 340/71

Der RdErl. v. 26. 2. 1959 (SMBL. NW. 23234), mit dem das Normblatt DIN 4113 — Aluminium im Hochbau; Richtlinien für Berechnung und Ausführungen von Aluminiumbauteilen — bauaufsichtlich eingeführt ist, erhält ab Nummer 3 folgende Fassung:

3. Bei Anwendung des Normblattes DIN 4113 ist folgendes zu beachten:

3.1.1. Zu Abschn. 1 (Eignung der Betriebe)

Sollen Aluminiumbauteile in Betrieben hergestellt oder auf Baustellen montiert werden, ohne daß Schweißarbeiten vorgenommen werden, so ist der in DIN 4113 Abschnitt 1 Satz 2 geforderte Eignungsnachweis nicht erforderlich. Mit diesen Arbeiten dürfen jedoch nur Betriebe betraut werden, die mit den notwendigen Einrichtungen für die Bearbeitung der Bauteile ausgestattet sind und die für Konstruktion, Berechnung, Herstellung und Montage von Bauteilen aus Aluminium über Fachkräfte mit gründlichen Kenntnissen verfügen.

3.1.2. Wärmebehandlungen an tragenden Aluminiumbauteilen dürfen nur im Halbzeugwerk oder unter der Aufsicht seines Fachpersonals ausgeführt werden.

3.2. Zu Abschn. 2.25 (Schweißen)

Tragende Bauteile aus Aluminium, an denen im Werk oder auf der Baustelle Schweißarbeiten durchgeführt werden, gehören zu den Bauteilen, deren ordnungsmäßige Herstellung in außergewöhnlichem Maße von der Sachkenntnis und Erfahrung der damit betrauten Personen und von einer Ausstattung des Betriebes mit besonderen Einrichtungen abhängt.

Nach § 22 Abs. 2 BauO NW in Verbindung mit Abschn. 1 DIN 4113 haben daher Betriebe, die an tragenden Bauteilen aus Aluminium Schweißarbeiten vornehmen, den Nachweis zu erbringen, daß eine dafür anerkannte Stelle (siehe Abschnitt 3.2.3) ihre Werkseinrichtungen und ihr Fachpersonal überprüft hat.

3.2.1. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb eine Bescheinigung über seine Eignung nach Nr. 3.2.3 vorlegt. Diese Bescheinigung ersetzt die in Abschn. 2.25 DIN 4113 geforderte besondere Genehmigung.

3.2.2. Voraussetzung für den Eignungsnachweis ist, daß Betriebe, die Schweißarbeiten an Aluminiumbauteilen ausführen,

3.2.2.1. für die Aufsicht über die vorgenannten Arbeiten einen Fachingenieur haben, der auf dem Gebiet der Statik, Konstruktion, Werkstoffkunde und Verarbeitung, insbesondere über das Schweißen von Bauteilen aus Aluminiumlegierungen, gründliche Kenntnisse besitzt und an einem entsprechenden Lehrgang an einer schweißtechnischen Lehr- und Versuchsanstalt des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik mit Erfolg teilgenommen hat,

3.2.2.2. für die Ausführung der Schweißarbeiten über Schweißer verfügen, die nachgewiesen haben, daß sie im Betrieb vorkommenden Schweißverfahren an Aluminiumbauteilen sicher beherrschen und

3.2.2.3. mit den für diese Arbeiten notwendigen Werks-einrichtungen ausgestattet sind.

3.2.3. Die Überprüfung der Betriebe, die Schweißarbeiten an tragenden Aluminiumbauteilen im Werk vornehmen oder Schweißarbeiten auf Baustellen ausführen wollen, und die Ausstellung der Bescheinigungen kann von den nachfolgend aufgeführten Stellen durchgeführt werden. Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung sind an eine dieser Stellen zu richten.

3.2.3.1. Amtliche Forschungs- und Materialprüfanstalt für das Bauwesen — Otto-Graf-Institut — an der Universität Stuttgart
7 Stuttgart 80 (Waiblingen), Pfaffenwaldring 4,

3.2.3.2. Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM)
1 Berlin 45, Unter den Eichen 87,

3.2.3.3. Institut für Baustoffkunde und Materialprüfung der Technischen Universität Hannover
— Amtliche Materialprüfanstalt für das Bauwesen —
3 Hannover, Nienburger Straße 3,
in Verbindung mit dem
Institut für Werkstoffkunde (B) der Technischen Universität Hannover
— Amtliche Materialprüfanstalt für Werkstoff des Maschinenwesens und Kunststoffe —
3 Hannover, Appelstraße 24 a,

3.2.3.4. Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine
— Amtliche Materialprüfungsanstalt — der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule)
75 Karlsruhe, Kaiserstraße 12,

3.2.3.5. Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt München
8 München 2, Schachenmeierstraße 37,

3.2.3.6. Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt Duisburg des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik e. V.
41 Duisburg, Bismarckstraße 85.

Falls Bauteilversuche zur Festlegung der zulässigen Spannungen notwendig sind, werden die beiden letztgenannten Institute den Befähigungsnachweis im Einvernehmen mit einer der vier Materialprüfanstalten ausspielen.

3.2.4. Die Bescheinigungen über die Eignung der Betriebe werden von diesen Stellen für 3 Jahre widerruflich erteilt. Die Geltungsdauer kann auf Antrag nach einer Wiederholungsprüfung durch die anerkannte Stelle um jeweils 3 Jahre verlängert werden.

3.2.5. Nach Abschnitt 2.25 DIN 4113 ist das Festigkeitsverhalten in der Schweißzone zu berücksichtigen. Die in die Berechnung einzuführenden zulässigen Beanspruchungen sind daher von der die Bescheinigung erstellenden Stelle (s. Nr. 3.2.3) aufgrund von Versuchs-

ergebnissen festzulegen und in der Bescheinigung anzugeben. Hierbei ist eine 2,5fache Sicherheit im Lastfall H (Hauptlasten allein) und eine 2,2fache Sicherheit für den Lastfall HZ (Haupt- und Zusatzzlasten) gegen die Traglast einzuhalten. Die auf diese Weise festgelegten zulässigen Spannungen dürfen die Werte der Tabelle 3 des Normblattes DIN 4113 nicht überschreiten.

3.3. Zu Abschnitt 2.3 (Nachweis der Werkstoffgüte)

Als Werkstoffe für tragende Bauteile aus Aluminium dürfen nur solche Legierungen verwendet werden, deren Brauchbarkeit für den jeweiligen Verwendungszweck erwiesen ist und deren mechanische Eigenschaften in ausreichendem Umfang bekannt sind.

3.3.1. Als Nachweis der Brauchbarkeit genügt für die in DIN 4113 genannten Aluminiumlegierungen eine Werksbescheinigung nach DIN 50 049 — Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen. Die Werksbescheinigung ersetzt das in Abschnitt 2.3 DIN 4113 genannte Prüfzeugnis.

3.3.2. Aluminiumlegierungen nach Tabelle 2 des Normblattes DIN 1725 Blatt 1 — Aluminiumlegierungen — dürfen für die dort genannten Anwendungsfälle verwendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit für tragende Teile im Zusammenhang mit der vorgesehenen Konstruktion von einer der in Nummer 3.2.3 dieses Erlasses genannten Stellen gutachtlich festgestellt worden ist. In diesem Gutachten ist auf der Grundlage der vom Werk gewährleistenen mechanischen Eigenschaften festzulegen, welche Rechenwerte dem Standsicherheitsnachweis zugrunde gelegt werden können. Die Werkstoffgüte ist mit einem Abnahmzeugnis B nach DIN 50 049 nachzuweisen.

3.3.3. Bei allen anderen Aluminiumlegierungen ist der Nachweis der Brauchbarkeit nach §§ 23 und 24 BauO NW durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder im Einzelfall zu führen.

3.4. Zu Abschnitt 3.12 Satz 2 (zulässige Spannungen)

Entgegen den Angaben, die im zweiten Satz des Abschnitts 3.12 des Normblattes DIN 4113 gemacht werden, dürfen in Einzelfällen gemessene effektive Zugstreckengrenzwerte $\delta_z 0,2$ nicht für die Berechnung zugrunde gelegt werden.

3.5. Zu Abschnitt 3.28 (Stabilitätsfälle)

Die in Abschnitt 3.28 DIN 4113 genannten Stabilitätsnachweise sind von den Bauaufsichtsbehörden dem Landesprüfamt für Baustatik in Düsseldorf (LPA) zur Prüfung zu übersenden. Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit dem LPA einen geeigneten Prüfingenieur für Baustatik mit der Prüfung beauftragen [vgl. Nr. 2.2, 2. Abs. — Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben — PrüfingVO — vom 19. Juli 1962 (GV. NW. S. 470/ SGV. NW. 232) Anlage zum RdErl. v. 18. 6. 1963].

4. Die Bauaufsichtsbehörden haben im Baugenehmigungsverfahren insbesondere zu prüfen, daß die Bestimmungen der Nummern 3.2 und 3.3 eingehalten sind und in den Bauschein folgende Auflage aufzunehmen:
„Geschweißte tragende Aluminiumbauteile dürfen erst dann eingebaut oder Schweißarbeiten auf der Baustelle erst dann ausgeführt werden, wenn nachgewiesen ist, daß der Betrieb, der die Schweißarbeiten durchgeführt hat oder durchführt, den Nachweis der Befähigung zum Schweißen von Aluminiumbauteilen erbracht hat.“
5. Ein Verzeichnis der Firmen, die den Nachweis der Eignung zum Schweißen von tragenden Aluminiumbauteilen erbracht haben, wird künftig im Institut für Bautechnik, Berlin, geführt und in dessen Mitteilungsblatt veröffentlicht werden.
6. Das Normblatt DIN 4113 kann beim Beuth-Vertrieb GmbH, 1 Berlin 30, Burggrafenstraße 4—7 und 5 Köln 1, Friesenplatz 16, bezogen werden.
7. In dem Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen — An-

lage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 (SMBI. NW. 2323) — ist in Abschn. 5.4 bei DIN 4113 folgendes zu ändern:

Spalte 7 Der Hinweis auf weitere Erlasse ist zu streichen. Statt dessen ist aufzunehmen: „Änderung des Einführungserlasses: RdErl. v. 27. 4. 1971 (MBI. NW. S. 966/SMBI. NW. 23234.)“

— MBI. NW. 1971 S. 966.

26

Anschriften und Nachrichtenverbindungen der Ausländerbehörden

RdErl. d. Innenministers v. 29. 4. 1971 — I C 3/43,20

Die Grenzschutzbereich in Koblenz hat im Jahre 1966 sämtliche Grenzübergangsstellen mit einem Verzeichnis der Ausländerbehörden ausgestattet, das auch die Fernsprech- und — soweit vorhanden — die Fernschreibverbindungen enthält. Infolge der im Laufe der Zeit eingetretenen Veränderungen entspricht dieses Verzeichnis jedoch nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen und soll daher neu aufgelegt werden.

Ich bitte daher die Regierungspräsidenten, der Grenzschutzbereich in 54 Koblenz, Am Wöllershof 12, ein dem gegenwärtigen Stand entsprechendes Verzeichnis der Ausländerbehörden ihres Bezirks zu übermitteln, aus dem sich die Bezeichnung der Behörde, ihre Anschrift, ihre Fernsprechnummer und die Fernschreibverbindung ergibt. Eine Durchschrift des Verzeichnisses ist mir vorzulegen.

Die Ausländerbehörden teilen zuvor die erforderlichen Angaben dem Regierungspräsidenten mit.

Soweit sich künftig Änderungen ergeben, teilen die Ausländerbehörden dies unmittelbar der Grenzschutzbereich mit; eine Durchschrift der Mitteilung ist mir auf dem Dienstwege vorzulegen.

— MBI. NW. 1971 S. 967.

26

Ausweisung von Ausländern nach Verstoß gegen waffenrechtliche Bestimmungen

RdErl. d. Innenministers v. 30. 4. 1971 — I C 3 — 43,40

In jüngster Zeit wird im zunehmenden Umfang festgestellt, daß Ausländer sich illegal im Besitz von Schußwaffen befinden (z. B. durch Erwerb ohne Waffenerwerbschein, Einfuhr ohne entsprechende Erlaubnis) oder ohne den erforderlichen Waffenschein eine Schußwaffe führen. Derartige Tatbestände stellen nach den waffenrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen Vergehen dar. Ausländerrechtlich erfüllen diese Straftatbestände die Ausweisungsvoraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 AuslG (nach Verurteilung wegen des illegalen Waffenführers) sowie des § 10 Abs. 1 Nr. 11 AuslG (Beeinträchtigung erheblicher Belange der Bundesrepublik durch Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung). Denn in dem illegalen Führen von Schußwaffen durch Ausländer muß angesichts der Zunahme politisch-krimineller Gewalttaten von Ausländern in letzter Zeit in jedem Falle eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erblickt werden. Ein wirksames Mittel zur Wiederherstellung der inneren Sicherheit in der Bundesrepublik stellt die Ausweisung der betroffenen Ausländer dar.

Ausländer, die ohne den erforderlichen Waffenschein Schußwaffen führen oder bei denen illegaler Waffenbesitz festgestellt wird, sind daher unter Anlegung eines strengen Maßstabes im Rahmen der vom Ausländergesetz eingeräumten Möglichkeiten auszuweisen. Etwaige Verwaltungsstreitverfahren sind unter Ausnutzung der zulässigen Rechtsmittel durchzuführen.

Mein RdErl. v. 29. 12. 1970 (MBI. NW. 1971 S. 47) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1971 S. 967.

II.**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei****Wahlkonsulat des Königreichs Marokko, Bochum**

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei
v. 3. 5. 1971 — I A 4 — 4330 — 1/60

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul des Königreichs Marokko in Bochum ernannten Herrn Dr.-Ing. Wilhelm Fries am 24. März 1971 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster.

Anschrift: 463 Bochum, Herner Straße 299, Tel.: 53 92 69.

Sprechzeit: Mo, Mi und Fr, 10 bis 12 Uhr.

— MBl. NW. 1971 S. 968.

Personalveränderungen**Finanzminister****— Lastenausgleichsverwaltung —**

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberregierungsrat K. Staubert

— MBl. NW. 1971 S. 968.

Justizminister**Verwaltungsgerichte**

Es ist ernannt worden:

Verwaltungsgerichtsrat R. Goetz
zum Oberverwaltungsgerichtsrat beim Oberverwaltungsgericht in Münster

Es sind in den Ruhestand getreten:

Verwaltungsgerichtsdirektor G. Grunwald
vom Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen

Verwaltungsgerichtsrat E. Schülkopf
vom Verwaltungsgericht in Düsseldorf

Finanzgerichte

Es ist ernannt worden:

Finanzgerichtsrat Dr. K. O. Etzbach
zum Senatspräsidenten beim Finanzgericht Düsseldorf

Es ist in den Ruhestand getreten:

Senatspräsident U. Geelen
vom Finanzgericht Düsseldorf

— MBl. NW. 1971 S. 968.

Hinweise**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 9 v. 1. 5. 1971**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

Seite	Seite		
Allgemeine Verfügungen			
Berichtigung der AV d. JM vom 5. Januar 1971 (5600 — I C. 41) — JMBL. NRW S. 27 — betr. Auskunft der Finanzämter über Einheitswerte nach §§ 19, 26, 141 KostO	97	der Mitte der Fahrbahn eine weiße unterbrochene Leitlinie befindet, bei durch Schneeaufschüttung auf einer Seite verengten Fahrbahn nach der Mitte der tatsächlich befahrbaren Fahrbahn. OLG Hamm vom 7. August 1970 — 3 Ss OWi 640/70	104
Bekanntmachungen	97	4. StVO § 9. — Die Zuverlässigkeit der Radarmessung wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß das gemessene Fahrzeug wegen zu dichten Abstands zu einem vorher gemessenen und fotografierten Fahrzeug nicht gleichzeitig fotografiert werden kann. OLG Hamm vom 3. September 1970 — 2 Ss OWi 554/70	104
Personalnachrichten	98		
Gesetzgebungsübersicht	100		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. ZPO §§ 286, 539. — Es ist unzulässig, die beweismäßige Feststellung des Tatbestandes durch Mutmaßungen zu ersetzen. OLG Köln vom 18. Juni 1970 — 14 U 153/69	101		
2. ZPO § 542 II. — Ist gemäß § 542 II ZPO anzunehmen, daß eine Beweisaufnahme das von der beweisführenden Partei in Aussicht gestellte Ergebnis gehabt hätte, so bedeutet das bei einem im ersten Rechtszuge vernommenen Zeugen folgendes: Es ist nicht nur davon auszugehen, daß der Zeuge seine erstinstanzlichen Bekundungen im Sinne des Vortrages der beweisführenden Partei berichtigt hätte. Vielmehr ist die erstinstanzliche Aussage als nicht vorhanden und der zulässigerweise angetretene Beweis als gelungen anzusehen. OLG Köln vom 12. Juni 1970 — 9 U 3/70	102		
Strafrecht			
1. StGB § 316. — Auch bei leberkranken Kraftfahrern kann in der Regel ein unter 0,1 ‰ liegender stündlicher Abbauwert ausgeschlossen werden. OLG Hamm vom 23. September 1970 — 4 Ss 588/70	103	ZuSEG § 2. — Ein Strafgefangener, der als Zeuge vorgeführt wird, hat Anspruch auf Zeugengeld in voller Höhe des ihm entstehenden Ausfalls an Arbeits- oder Leistungsbelohnung. Dies gilt auch, wenn der Belohnungsausfall des Gefangenen deshalb mehrere Tage umfaßt, weil er zur Vernehmung an einem anderen Ort im Wege des nur zu bestimmten Zeiten stattfindenden Sammeltransports verschoben worden ist. Bei der Bemessung des Zeugengeldes des Strafgefangenen können jedoch die in § 2 II und III ZuSEG angegebenen Mindestentschädigungssätze unterschritten werden, wenn der tatsächliche Ausfall an Belohnung darunter liegt. LG Bonn vom 14. November 1969 — 2 R 34/69 . . .	105
2. StGB § 316 I, § 51 II. — Bei einem über 2 ‰ liegenden Blutalkoholspiegel ist § 51 II StGB stets zu prüfen. — Zur Frage der hierauf bezüglichen actio libera in causa, wenn der rechtskräftige Schuldspruch wegen vorsätzlicher Trunkenheitsfahrt auf der Feststellung beruht, daß der Angeklagte seine Fahruntüchtigkeit bei Fahrtantritt gekannt hat. OLG Hamm vom 1. Oktober 1970 — 2 Ss 674/70	103		
3. StVO § 8 II Satz 1. — Das Gebot, rechts von der Straßenmitte, und zwar dort mehr rechts als links, zu fahren, richtet sich auch dann, wenn sich auf	106	VwVG NW §§ 58, 61—65; ZPO §§ 901, 906. — Haftunfähigkeitsgründe sind nicht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Beschwerde gegen den Haftbefehl und auch nicht in dem auf die Beseitigung eines Haftbefehls gerichteten Verwaltungsstreitverfahren zu prüfen, sondern zunächst von der Justizverwaltung im Verfahren nach §§ 65 III VwVG NW i. V. m. 906 ZPO. — § 901 ZPO gilt im Verfahren nach § 65 VwVG NW nicht. — Zusammenstellung der Fälle, in denen die Aufhebung eines im Ersatzwanghaftverfahren erlassenen Haftbefehls grundsätzlich möglich erscheint. — Zur Durchsetzung der Abgabe des Führerscheins darf in der Regel Zwangshaft erst dann angeordnet werden, wenn zulässiger unmittelbarer Zwang nicht zum Erfolg geführt hat. OVG Münster vom 13. Januar 1970 — VIII B 744/69	106

— MBL. NW. 1971 S. 969.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 18 v. 6. 5. 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
81	30. 3. 1971	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen	124
81	14. 4. 1971	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen	124
	17. 12. 1970	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1971	128

— MBl. NW. 1971 S. 970.

Nr. 19 v. 7. 5. 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
97	26. 4. 1971	Verordnung NW TS Nr. 3/71 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie und von Hochofenschlacke im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Abs. 1 Güterkraftverkehrsge setz) in Nordrhein-Westfalen (Naturstein- und Schlackentarif)	132
97	26. 4. 1971	Verordnung NW TS Nr. 4/71 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 5/68	135
97	26. 4. 1971	Verordnung NW TS Nr. 5/71 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 1/71	136
97	26. 4. 1971	Verordnung NW TS Nr. 6/71 über einen Tarif für die Beförderung von Bimswaren und Kellersteinen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Abs. 1 Güterkraftverkehrsge setz) in Nordrhein-Westfalen	137

— MBl. NW. 1971 S. 970.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Be trages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.